



01 | MEDIENRECHT

**ChatGPT wird von immer mehr Menschen und Unternehmen genutzt.
Was müssen Unternehmen beachten, wenn sie bzw. ihre Mitarbeiter das KI-Tool nutzen?**



> **Dr. Christina Blanken**
*Fachanwältin für internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
Fachanwältin für Informationstechnologierecht*

Was ist ChatGPT?

ChatGPT (Chatbot Generative Pre-trained Transformer) ist ein Chat-Bot, der vom kalifornischen KI-Forschungsunternehmen Open AI entwickelt wurde (Mitbegründer war Elon Musk). Der Nutzer kann mit ChatGPT chatten und ihn bitten, Texte oder Bilder zu erstellen. Zur Nutzung von ChatGPT muss man sich mit Mailadresse, Name und Telefonnummer registrieren.

Problem der Verletzung von Urheberrechten

Das Problem liegt darin, dass nicht klar ist, auf Basis welcher Quellen ChatGPT seine Texte schreibt. Nach dem Urheberrechtsgesetz ist die Übernahme von Teilen fremder Werke oder deren Umgestaltung grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des Urhebers erlaubt. Nun ist es aber durchaus möglich, dass Texte von ChatGPT nur minimal abgeänderte Versionen eines anderen Textes darstellen oder sogar wesentliche Elemente des Ursprungstextes identisch übernommen wurden. Wer einen solchen Text vervielfältigt oder veröffentlicht, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Der Urheber des Originals kann in einem solchen Fall Unterlassungs-, Schadensersatz- und Beseitigungsansprüche geltend machen. Bittet man ChatGPT etwa, einen Werbetext unter Verwendung des Settings der Harry-Potter-Romane zu schreiben, dürften die Urheberrechte der Autorin Joanne K. Rowling verletzt sein, da im Bereich Fiktion auch Charaktere und Settings geschützt sind. Bei anderen, rein informativen Texten wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art sind Urheberrechtsverletzungen aber eher selten, da ChatGPT hier „eigene“ Formulierungen verwendet und diese dann nicht geschützt sind. Die Inhalte selbst sind bei solchen Bereichen nicht geschützt.

Wie können Unternehmen Texte von ChatGPT vor der Veröffentlichung auf Urheberrechtsverletzungen checken?

Das ist sehr schwierig. Man kann Plagiat-Tools nutzen oder den Text oder einzelne Sätze googeln. Selbst wenn man den Text dabei nicht auffindet, gibt es jedoch keine Sicherheit, dass er nicht vielleicht doch existiert – und von ChatGPT „abgeschrieben“ wurde. Möglicherweise gibt es künftig spezielle KI-Programme, die das prüfen können. Noch ist es aber nicht so weit.

Kein Schutz vor Übernahme von von ChatGPT erstellten Texten/Bildern durch Dritte

Nur Menschen können urheberrechtlich geschützte Werke erstellen. Deshalb gibt es für Texte oder Bilder, die von ChatGPT erstellt werden, in der Regel keinen Urheber und damit auch wenig Schutz vor der Übernahme solcher Texte und Bilder durch Dritte. In diese Richtung weisen auch erste entsprechende Urteile aus den USA. Derzeit wird aber diskutiert, ob durch die Art und Weise, wie man der künstlichen Intelligenz (KI) Anweisungen erteilt, ein Urheberrecht entstehen könnte – ähnlich wie beim technischen Vorgang einer Fotografie, bei dem der Mensch auf den Auslöser drückt und dann als Urheber für das Foto gilt. Werden ChatGPT-Texte von einem Menschen nachbearbeitet, könnte er damit gegebenenfalls Urheberrechte am Text erwerben. Das würde dann auch für Unternehmen gelten. Allerdings sind die Rechtsfragen in diesem Zusammenhang noch nicht abschließend geklärt.

Wichtig! Der Inhalt von ChatGPT muss kontrolliert werden!

Die von ChatGPT erstellten Texte sind nicht immer richtig. Das kann Probleme bereiten, weswegen der Inhalt immer auf Richtigkeit von einem Menschen überprüft werden muss! Denn wenn man sich z.B. von ChatGPT eine Bedienungsanleitung schreiben lässt und dort technische Fehler enthalten sind, kann dann das Unternehmen z.B. wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden wegen falscher Instruktion.

Wichtig! Keine personenbezogenen Daten bei ChatGPT eingeben!

Ein Unternehmen ist an die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gebunden. Das heißt: Bei ChatGPT dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen keine personenbezogenen Daten von Dritten wie Namen oder Adressen eingegeben werden. Da ChatGPT die eingegebenen Daten speichert und nutzt, wird in den Nutzungsbedingungen auch ausdrücklich verlangt, dass der Nutzer die DSGVO bei der etwaigen Eingabe von personenbezogenen Daten einhält.

Wichtig! Keine Geschäftsgeheimnisse bei ChatGPT eingeben!

ChatGPT verwendet alle Eingaben wieder, um Anfragen Dritter zu beantworten. Werden daher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei ChatGPT eingegeben, verlieren diese den Geheimnisschutz! Zudem kann die Eingabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ein Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen darstellen. Daher dürfen keine Geschäftsgeheimnisse – egal ob eigene oder solche von Dritten – in ChatGPT eingegeben werden.

Zum Thema Urheberrecht und Datenschutz bei ChatGPT hat die Autorin jüngst auch der Industrie- und Handelskammer Reutlingen ein ausführliches Interview gegeben und die wichtigsten Fragen beantwortet. Sie finden dieses Interview zur Lektüre unter:

<https://www.reutlingen.ihk.de/service/service-themen/urheberrecht-und-datenschutz-bei-chat-gpt/>

02 | ARBEITSRECHT

Update Hinweisgeberschutzgesetz



➤ **Nadine Kirsch**
Fachanwältin für
Arbeitsrecht
Certified Compliance
Officer (DIZR)

Die lange Odyssee des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes ist noch nicht beendet. Deutschland hätte bereits im Dezember 2021 die EU-Richtlinie zum Hinweisgeberschutz umsetzen müssen.

Nachdem der Bundesrat dem im Dezember 2022 vom Bundestag beschlossenen Gesetz im Februar 2023 seine Zustimmung versagte, wurde eine neue Fassung in den Bundestag eingebracht, die einen zustimmungspflichtigen und einen zustimmungsfreien Teil enthielt. Diese wurde am 17.03.2023 im Bundestag in erster Lesung beraten. Die zweite und dritte Lesung war für Ende März geplant, wurde jedoch aufgrund heftiger Kritik an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit kurzfristig von der Tagesordnung genommen. Inzwischen wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Ein Termin für dessen Sitzung ist noch nicht bekannt.

Deutschland wird die EU-Richtlinie umsetzen müssen. Der letzte Gesetzesentwurf wird voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren. Sollte dieser mit den bisherigen Inhalten in Kraft treten, drängt für Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden die Zeit. Diese sollen sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet sein. Das Inkrafttreten soll wiederum einen Monat nach Verkündung des Gesetzes erfolgen. Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden müssen ab dem 17.12.2023 eine interne Meldestelle vorhalten.

Die interne Meldestelle muss darüber hinaus einer Vielzahl weiterer Anforderungen genügen, insbesondere datenschutzrechtlicher Natur. Auch schreibt das Gesetz vor, dass die notwendige Fachkunde nachgewiesen werden muss. Hinzukommt das erforderliche Fristenmanagement, da eingehende Meldungen binnen sieben Tagen bestätigt werden müssen und Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung zu erhalten haben, welche Maßnahmen ergriffen wurden. Dies bedeutet weiteren Aufwand für Mitarbeiterschulungen, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines internen Meldesystems. Kommt dann noch hinzu, dass im Unternehmen ein Betriebsrat besteht, der bei Einführung eines Hinweisgebersystems beteiligt werden muss, ist dies in einem Monat kaum zu schaffen.

Unternehmen, die einen Hinweis bzw. eine Meldung verhindern oder erschweren, die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten oder Hinweisgeber benachteiligen, haben mit empfindlichen Geldbußen zu rechnen. Handeln Sie am besten bereits jetzt und implementieren Sie ein ordnungsgemäßes Hinweisgebersystem.

VOELKER unterstützt Sie gerne in allen rechtlichen Bereichen rund um die Einführung eines Hinweisgebersystems. Wir bieten Ihnen auf Wunsch neben der rechtlichen Beratung auch die technische Umsetzung einer sicheren, rechtskonformen und anonymen Meldestelle, inklusive deren Betreuung, Fristenmanagement und der juristischen Erstbewertung von Meldungen sowie der Entwicklung von Folgemaßnahmen.

Wenn Sie Interesse an unserem Angebot haben, sprechen Sie mich gerne an. Sie erreichen mich unter der Telefonnummer 07433 26026-15 oder per E-Mail unter n.kirsch@voelker-gruppe.com.

03 | MEDIZINRECHT

Neues Beschaffungsverfahren für medizinische Rehabilitation gem. § 15 SGB VI und das Wettbewerbsrecht



➤ **Christoph Renz**
Rechtsanwalt

Ein vom Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. und verschiedener Träger von Rehabilitationseinrichtungen **beauftragtes Rechtsgutachten** kommt zu dem Ergebnis, dass die jüngste Reform des § 15 SGB VI wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht europarechtswidrig und verfassungswidrig ist.

Insbesondere die Ausführungen der Gutachter Brosius-Gersdorf und Gersdorf zum europäischen Wettbewerbsrecht sind überzeugend und sollten den Gesetzgeber zum Überdenken des neuen Belegungs- und Vergütungssystems anregen.

Die Doppelrolle der Deutschen Rentenversicherung



➤ **Dennis Haller**
Rechtsanwalt

Die Träger der Rentenversicherung haben im Bereich der medizinischen Rehabilitation eine Doppelrolle.

In ihrer ersten Rolle entscheiden die Träger der Rentenversicherung nach der neuen Reform gemäß § 15 Abs. 5 SGB VI kraft hoheitlicher Befugnis über die Zulassung privater oder freier Rehabilitationseinrichtungen zur Versorgung. Der federführende Träger der Rentenversicherung entscheidet also über den Marktzutritt privater oder freier Rehabilitationseinrichtungen.

Nach der Zulassungsentscheidung ist es Aufgabe des federführenden Trägers der Rentenversicherung mit der zugelassenen Rehabilitationseinrichtung, einen Belegungsvertrag zu schließen (§ 15 Abs. 6 SGB VI). Als weitere Aufgabe obliegt den Trägern der Rentenversicherung der Vorschlag geeigneter Rehabilitationseinrichtungen für die Versicherten. Nach dem gegenwärtigen Stand soll hierfür die sog. 2+2-Regelung eingeführt werden, wonach immer dann, wenn der Versicherte von seinem Wahl- und Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, der Träger der Rentenversicherung dem Versicherten zwei private und zwei DRV-eigene Einrichtungen vorschlägt (hierzu: § 15 Abs. 6a SGB VI). Bei den vorstehenden Aufgaben handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten, wie sie klassischerweise von Leistungsträgern (DRV, Krankenkassen, Pflegekassen etc.) erbracht werden.

Jedoch nehmen die Träger der Rentenversicherung noch eine zweite Rolle als Leistungserbringer ein: Mit DRV-eigenen Rehabilitationseinrichtungen nehmen sie aktiv am Marktgeschehen teil und treten in Konkurrenz zu privaten und freien Rehabilitationseinrichtungen. Gleich wie private Rehabilitationseinrichtungen erbringen sie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und werben beispielsweise mit einer DRV-eigenen Kliniksuche um Patienten.

Nach diesem System kann der Träger der Rentenversicherung als jemand der selbst am Marktgeschehen teilnimmt, durch die Zulassungsentscheidung und den Vertragsabschluss selbst bestimmen, wer in den Kreis seiner Mitbewerber aufgenommen wird. Mit anderen Worten: Ein Wettbewerber kontrolliert Marktzugang, Qualität der auf dem Markt angebotenen Leistungen und über das Vergütungssystem auch den Preis. Gerade die geplante 2+2-Regelung zeigt, dass diese Macht zu einer Übervorteilung der DRV-eigenen Einrichtungen führen kann und die Träger der Deutschen Rentenversicherung darauf bedacht sind, ihren eigenen Einrichtungen ausreichend Patienten zuzuweisen. Zudem haben die DRV-eigenen Einrichtungen einen Vorteil, den keine privat geführte Rehabilitationseinrichtung haben kann: Die erwirtschafteten Verluste können durch die Verwendung von Geldern aus der Rentenversicherung aufgefangen werden.

Die DRV-eigenen Einrichtungen sind daher – anders als die privaten Einrichtungen – nicht gezwungen, wirtschaftlich zu handeln. Die Teilnahme der DRV-eigenen Einrichtungen am Marktgeschehen verhindert einen funktionsfähigen Wettbewerb. Da die privaten Einrichtungen an die de facto von dem Rentenversicherungsträger vorgegebenen Vergütungssätze (§ 15 Abs. 8 S. 2, Abs. 9 S. 1 Nr. 2 SGB VI) gebunden sind, könnte dies im Ergebnis zu einer vollständigen Verdrängung der privaten Einrichtungen und damit zu einer Ausschaltung dieses Wettbewerbs führen.

Beschwerden gegen § 15 SGB VI neue Fassung

Unter anderem wegen dieser Doppelrolle der Träger der Rentenversicherung kommen Brosius-Gersdorf/Gersdorf in ihrem Gutachten zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben bei gleichzeitiger unternehmerischer Tätigkeit mit dem europäischen Wettbewerbsrecht unvereinbar sind: Unionsrechtlich ist eine Trennung von der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und unternehmerischer Tätigkeit geboten. Diese Trennung wird durch die Doppeltätigkeit der Träger der Deutschen Rentenversicherung missachtet. Das neue System des § 15 SGB VI verstößt damit gegen das europäische Wettbewerbsrecht.

Brosius-Gersdorf/Gersdorf schlagen daher eine echte Mitbestimmung der privaten und freien Rehabilitationseinrichtungen und eine Selbstverwaltung vor, wie sie in anderen Bereichen des Deutschen Sozialrechts üblich ist. Private Rehabilitationseinrichtungen sollten das Gutachten zum Anlass nehmen, um Beschwerden bei der Europäischen Kommission gegen das neue System des § 15 SGB VI zu erheben. Diese Beschwerden können über ein Formular der Europäischen Kommission erhoben werden.

Das Formular können Sie hier abrufen und ausfüllen:

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/index.html



04 | GESELLSCHAFTSRECHT

Übergangsfristen zur Eintragung beim Transparenzregister laufen ab



➤ **Larissa Naomi Dura**
Rechtsanwältin

Das Transparenzregister ist trotz seiner Entstehung vor etwas mehr als 5 Jahren am 01. Oktober 2017 bei Unternehmern häufig unbekannt oder wird ignoriert. Diese stiefmütterliche Behandlung des Transparenzregisters kann man vor allem darauf zurückführen, dass viele Unternehmen von der Eintragungspflicht befreit waren aufgrund der Mitteilungsfiktion (§ 20 Geldwäschegesetz [GWG] alte Fassung).

Mit dieser Fiktion ist jedoch seit 01. August 2021 Schluss, sodass die Eintragungspflicht für alle Gesellschaften, die in einem Register eingetragen sind, eingetragene Vereine und Stiftungen, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen (nachfolgend „Rechtseinheit“) ohne Ausnahme gilt.

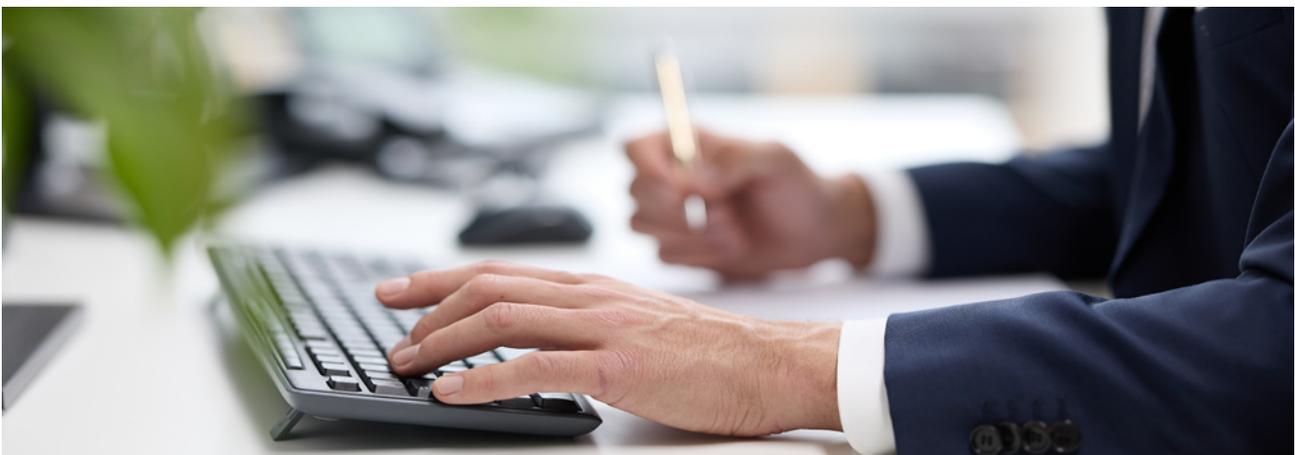
Kommt eine Rechtseinheit ihrer Eintragungspflicht nicht nach oder ist die Eintragung fehlerhaft, droht ihr ein Bußgeld. Die Verletzung der Eintragungspflicht stellt nämlich eine Ordnungswidrigkeit dar. Bußgelder können bei leichten Verstößen bis 150.000 Euro betragen, bei systematischen, schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen auch bis 1,0 Mio. Euro.

Zur Umsetzung der Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber unterschiedlich lange Übergangsfristen zur Nachholung der Eintragung im Transparenzregister für Gesellschaften, die bis 31.07.2021 von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, gewährt. Bis Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist sind bzw. wurden die Bußgeldvorschriften nur für diese Gesellschaften ausgesetzt.

Die Übergangsfristen sind aktuell für

- Aktiengesellschaft, SE, KGaA bis 31.03.2023,
- GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, Partnerschaft bis 30.06.2023, und
- alle anderen Rechtsformen (etwa KG, OHG) bis 31.12.2023.

Alle übrigen Rechtsträger fallen unter die Bußgeldvorschriften und sollten bereits korrekt im Transparenzregister eingetragen sein. Mit dem Ablaufen der ersten Übergangsfrist am 31.03.2023 ist außerdem zu erwarten, dass das Bundesverwaltungsamt eine systematische Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Transparenzregister durchführt. Deshalb sollten Unternehmer bzw. Unternehmen jetzt prüfen lassen, ob sie im Transparenzregister eingetragen sind und ob die Eintragung den Tatsachen entspricht.



05 | HANDELSRECHT

Neuer Vorschlag für EU-Lieferkettengesetz sieht weitere Verschärfungen vor



➤ **Dr. Julian Bubeck**
Fachanwalt für interna-
tionales Wirtschaftsrecht

Das Gesetzgebungsverfahren für ein europäisches, einheitliches Lieferkettengesetz (**Corporate Sustainability Due Diligence Directive**) tritt in die entscheidende Phase ein: Nachdem bereits die EU-Kommission sowie der Europäische Rat ihre Vorschläge abgegeben hatten, hat nun auch das Europäische Parlament einen Entwurf vorgestellt. Dieser Entwurf verschärft die inhaltlichen Maßgaben selbst im Vergleich zu den bisherigen europäischen Vorschlägen noch einmal deutlich.

Der Entwurf des EU-Parlaments sieht insbesondere vor, dass die Pflichten des EU-Lieferkettengesetzes für **alle in der EU ansässigen Unternehmen** mit mehr als **250 Mitarbeitern sowie einem Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro** gelten werden. Dies erweitert den Anwendungsbereich erheblich und dürfte ein Vielzahl mehr an Unternehmen betreffen, als bisher zu erwarten war.



➤ **Marius Adler**
Rechtsanwalt

Der Vorschlag der Kommission sah im Vergleich grundsätzlich etwa noch eine Grenze von 500 Mitarbeitern vor, solange keine Hochrisikobranche betroffen war. Das derzeit in Deutschland geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sieht derzeit gesetzliche Pflichten sogar erst ab 3.000 Mitarbeitern vor. Eine Entlastung von kleineren Unternehmen soll nach dem Willen des EU-Parlaments allein insoweit erfolgen, als das teils mehrjährige Umsetzungszeiträume geplant sind.

Daneben plant das EU-Parlament die Aufnahme weiterer Pflichten von Unternehmen im Hinblick auf eine nachhaltigere Wirtschaft und auf eine Begrenzung der globalen Erwärmungen. Nicht zuletzt ergeben sich im Entwurf des Parlaments verschiedene Änderungen im Bereich des geplanten zivilrechtlichen Haftungsregimes, welche ebenfalls eine Verschärfung im Vergleich zum derzeit geltenden deutschen Recht nach sich ziehen könnten.

Nun folgt die entscheidende Verhandlungsphase des sog. Trilogs. An den Gesetzesvorschlägen **mögen sich daher noch Änderungen** ergeben und es wird sich zeigen, ob sich der gemäßigte Vorschlag des Europäischen Rates, die vermittelnde Variante der Kommission oder das Europäische Parlament sich mit seinen Verschärfungen durchsetzen wird.

Es wird jedoch bereits deutlich, dass sich die **gesetzlichen Pflichten** durch das europäische Gesetzgebungsverfahren für ein EU-Lieferkettengesetz insgesamt erneut deutlich erweitern dürften, obgleich das nationale, deutsche Pendant (das sogenannte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) erst jüngst am 01.01.2023 in Kraft getretenen ist.

Zusammengefasst: Für Unternehmen besteht Anlass zu prüfen, ob sie unter den Anwendungsbereich der neuen Gesetzesvorschläge fallen. Wichtig ist zu beachten, dass auch alle **kleineren und mittleren Unternehmen** unterhalb der aktuellen gesetzlichen Schwellen der Mitarbeiterzahl mittelbar ebenso von der **gesetzlichen Regelung betroffen** sind. Dies wegen ihrer bestehenden Vertragsverhältnisse zu größeren Unternehmen, welche die Anforderungen weitergeben müssen. Es empfiehlt sich daher nicht nur aus gesetzlicher Sicht, sondern auch aus unternehmerischem Selbstnutz zu prüfen, ob angesichts der weitreichenden Pflichten eine frühzeitige Umsetzung bzw. Befassung mit dem Themenkomplex im Rahmen eines Compliance Managements Systems (CMS) angeraten ist.

06 | SERVICE

Aktuelle Beiträge zu rechtlichen Entwicklungen auf der VOELKER-Homepage

Jüngst in Kraft getretene Gesetze, Rechtsprechungsänderungen, wiederkehrende rechtliche Problemfelder oder geplante, zukünftige Vorhaben des europäischen und nationalen Gesetzgebers: Über all dies informiert VOELKER nicht nur im Rahmen des voelkerjournals, sondern regelmäßig und in kurzen Abständen auch in Form von Beiträgen auf der VOELKER-Homepage.

Seit Erscheinen des letzten voelkerjournals haben sich hier wieder spannende Entwicklungen ergeben, auf die wir gerne auszugsweise hinweisen möchten und die für eine Lektüre auf der VOELKER-Homepage bereitstehen:

Über eine erst jüngst am 21.03.2023 in Kraft getretene Gesetzesänderung aus dem Bereich des **Non-Profit-Rechts** berichtet **Rechtsanwalt Volker Rieger**. Der Gesetzgeber hat darin versucht, Versammlungen und Sitzungen bei Vereinen und Stiftungen „im Wege der elektronischen Kommunikation“ auch ohne entsprechende Satzungsregelungen, also allein von Gesetzes wegen, zu ermöglichen.

Was im Einzelnen geregelt wurde und ob dieser Schritt in Richtung Digitalisierung gelungen ist oder sich gerade dadurch die Notwendigkeit von zukünftigen Satzungsänderungen ergibt, lesen Sie im Beitrag „**Neue BGB-Regelungen zu hybriden bzw. rein virtuellen Versammlungen und Sitzungen**“.

In einer ganzen **Artikel-Serie** erläutert derzeit das **Erbrecht-Team** von VOELKER Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten für den – hoffentlich noch in ferner Zukunft liegenden – Erbfall. Vom Erbschein über das europäische Nachlasszeugnis, über Grundlagen der gesetzlichen Erbfolge bis hin zum gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten oder der Vermeidung des (meist unerwünschten) Übergangs von Vermögen auf den geschiedenen Ehegatten durch ein sog. Geschiedenentestament: Die Artikelserie vermittelt nicht nur einen grundlegenden Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten, sondern zeigt auch auf, wo (vermeidbare) Probleme entstehen könnten.



Aus dem Bereich des **Arbeitsrechts** berichten **Rechtsanwältin Ricarda Bongers** und **Rechtsanwalt Felix Maier** über zwei Urteile des Landesarbeitsgerichts Thüringen sowie des Bundesarbeitsgerichts. Das BAG hatte über die Entgeltgleichheit von Männern und Frauen zu urteilen, woraus sich mögliche Maßgaben für die zukünftige Führung von Gehaltsverhandlungen ergeben.

Das Urteil des LAG Thüringen stellte dagegen klar, dass die nicht ordnungsgemäße Dokumentation von Raucherpausen eine fristlose Kündigung begründen kann. Die Auswirkungen dieser Urteile werden in zwei lesenswerten Beiträgen dargestellt.

Sämtliche Beiträge aus dem kompletten Leistungsspektrum von VOELKER finden Sie unter: <https://www.voelker-gruppe.com/#beitraege>

07 | NEUES VON VOELKER

VOELKER gratuliert

Rechtsanwältin Franziska Dunker gratulieren wir noch zu ihrem kürzlich erworbenen Titel LL.M. (Medizinrecht).



➤ **Franziska Dunker, LL.M.**
Rechtsanwältin

Dr. Hans Ham- mann ist zum achten Mal in Folge „TOP Rechtsanwalt Erbrecht“

Dr. Hans Hammann wurde auf Basis einer unabhängigen Datenerhebung im Auftrag von FOCUS in diesem Jahr erneut zu Deutschlands Top-Privatanwälten gezählt und gehört damit zur Spitze seines Fachbereichs.

Exklusiv für FOCUS haben die unabhängigen Research-Analysten von FactField die Top-Anwälte im Fachbereich Erbrecht ermittelt. Die vollständige Anwaltsliste mit insgesamt 92 Rechtsanwälten im Bereich Erbrecht ist im Magazin FOCUS-Spezial Ausgabe September 2022 enthalten.



➤ **Dr. Hans Hammann**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Wirtschaftsmediator (DIRO)

VOELKER erneut aus- gezeichnet

VOELKER & Partner mbB gehört laut einer Umfrage von Statista und Veröffentlichung im Magazin Capital im Bereich der privaten Erbrechtsmandate zu den führenden Kanzleien, und das zu recht. Seit Jahren und teils Jahrzehnten beraten und vertreten wir Erben und Erblasser auf höchstem juristischem Niveau im Erbrecht und werden dafür auch deutschlandweit von Kollegen z.B. im Bereich von Behindertentestamenten empfohlen.

*Statista veröffentlicht regelmäßig weltweit etablierte Rankings und Unternehmens-Toplisten mit hochkarätigen Medienpartnern. Mittels einer breit angelegten Befragung wurden nun zum vierten Mal die besten Kanzleien für Privatmandanten ermittelt. Sieben Rechtsgebiete in **Capital**, weitere fünf im „Stern“.*

VOELKER Praktikums- programm „4 gesucht“

In der Zeit vom 10.02. bis 10.03.2023 führte VOELKER wieder sein prämiertes Praktikumsprogramm „4 gesucht“ durch, das sich an Jura-Studierende ab dem vierten Semester richtet.

Im Rahmen eines exklusiven Gruppenpraktikums erhielten vier Praktikanten vier Wochen lang umfassende Einblicke in die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Sie besprachen mit unseren Anwältinnen und Anwälten – auch im fachübergreifenden Team – laufende Fälle, nahmen an Gerichtsterminen oder Mandantengesprächen teil und erhielten Gelegenheit, selbst wichtige Rechtsfragen zu recherchieren und aktiv an der Fallbearbeitung mitzuwirken.

Zugleich bearbeiteten sie gemeinsam mit den anderen Studierenden eine juristisch anspruchsvolle Langzeitaufgabe und hatten Gelegenheit, bleibenden Eindruck zu hinterlassen, als das Ergebnis in einer gemeinsamen Präsentation allen Berufsträgern vorgestellt wurde. So erlebten die Praktikanten Jura in seiner ganzen Vielfalt – auch jenseits der internationalen Großkanzleien.



von links nach rechts: Frau Dela Schmid, Herr Tim Nowakowski, Herr Ramon Seifert und Herr Adrian Braun

VOELKER After-Work- Event



Am 9. März 2023 beglückte das Theater Lindenhof mit seinem preisgekrönten Solo-Kabarett-Stück mit dem Titel „Einwandfrei Manfred“ das VOELKER-Team samt Angehörigen exklusiv im Atrium des Dominohaus in Reutlingen. Stefan Hallmayer, der Intendant des Theaters, gab sich die Ehre, uns selbst den „Manfred“ zu spielen.

Worum gings?

Sagen wir es mal so, es gab zwei Hauptpersonen: Manfred, den knitzen schwäbischen Halodri und Selfmademan. Und: Das Grundgesetz. Manfred ist ein eigentlich längst nach Jamaika ausgewanderter Deutscher und berichtet über seine Sicht auf unser Grundgesetz. Sowohl Manfred wie auch das Grundgesetz waren da durchaus zum Lachen.

Im Anschluss an das Stück wurde bei ausreichend kulinarischer Versorgung der Rahmen für einen ungezwungenen Abend geschaffen und der Kultur und dem Miteinander wieder Raum gegeben. Auch ein Kennenlernen des einen oder anderen neuen Gesichts war nach Zeiten von Corona wieder möglich.

VOELKER informiert auf Fakultäts- karrieretagen

Fakultätskarrieretag Heidelberg

Am 18. Januar 2023 konnten sich Studierende an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg bei Rechtsanwältin Franziska Dunker, LL.M., Rechtsanwalt Volker Rieger und Dr. Jan-David Jansing über die beruflichen Möglichkeiten mit dem Schwerpunkt Medizin- und Gesundheitsrecht informieren.



Rechtsanwältin Franziska Dunker, LL.M. und Rechtsanwalt Christoph Renz in Heidelberg

Fakultätskarrieretag Tübingen

Auch zum Fakultätskarrieretag der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen am 16. Mai 2023 kamen zahlreiche Besucher am VOELKER-Stand vorbei, um sich von Rechtsanwalt Volker Rieger aus dem NPO-Referat und Dr. Jan-David Jansing die vielfältigen Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts aufzeigen zu lassen.



Rechtsanwalt Volker Rieger in Tübingen

Bereits vorab konnten sich die Teilnehmenden durch ein innovatives Karriereportal Gespräche online führen und sich von daheim aus auf die Präsenzmesse vorbereiten. Zahlreiche Interessenten kamen auch spontan an die VOELKER-Messestände um sich über ein Praktikum oder den Berufseinstieg zu informieren.

VOELKER lädt ein

VOELKER führt immer wieder – digital sowie an verschiedenen Orten – Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch oder nimmt an Kooperationsveranstaltungen teil.

Regelmäßig finden zusätzlich insbesondere folgende fach- und themenspezifische Veranstaltungsreihen statt:

- Reutlinger Arbeitsrechtsforum
- Erbrechtsforum
- Reutlinger Medizinrechtsforum
- Update Medizinprodukterecht
- Update Krankenhausrecht
- Rechtsupdate Pflegebranche
- Digitalisierungsforum
- Complianceforum

Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihen beleuchtet VOELKER aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und ermöglicht interessierten Kreisen einen Fach- und Erfahrungsaustausch.

Bevorstehende Veranstaltungen

21.06.2023

Vernetzte Medizinprodukte
– Datenschutz, Eigentum an Daten,
Apps, IT-Recht, M2M-Kommunikation
und kommende EU-Verordnungen
(*Technische Akademie Esslingen*)

21.06.2023

Update Krankenhausrecht
(*VOELKER Online-Seminar*)

27.06.2023

Jubiläumsveranstaltung DSGVO
– Recht kompakt – digital verpackt
(*Handwerkskammer Region Stuttgart*)

27.06.2023

Rechtsupdate Pflegebranche
– Kauf und Verkauf von Pflegediensten
(*VOELKER Online-Seminar*)

29.06.2023

Schulbegleitung für Intensivpflegedienste
– Vincentz Network
(*Anmeldung unter: <https://doo.net/veranstaltung/132810/buchung>*)

04.07.2023

Forum Digitalisierungsrecht
– PWA & KI für den Mittelstand
(*VOELKER Online-Seminar*)

05.07.2023

Die NPO als Erbe
(*DIGEV; Mannheim*)

05.07.2023

Neuerungen durch IPReG und AKI-Richtlinie
(*VOELKER Online-Seminar*)

14.07.2023

Medical Startups: Schutz- und Verwertungsmöglichkeiten sowie IT-rechtliche Anforderungen an Medizinprodukte und Rechtsfragen der Digitalisierung
(*Rahmenveranstaltung: 4C Accelerator Tübingen*)

14.07.2023

Workshop Testamentsgestaltung
(*GJI; München*)

22.09.2023

Workshop Testamentsgestaltung
(*RAK Stuttgart; Stuttgart*)

28.09.2023

Rechtsupdate Pflegebranche
– Ambulant betreute Wohngemeinschaften und betreutes Wohnen
(*VOELKER Online-Seminar*)

05.10.2023

11. Mössinger Erbrechtsforum:
„Immobilien (richtig) weitergeben“
(*VOELKER; Café Pausa, Mössingen*)

10.10.2023

Rechtsupdate Pflegebranche
– Arbeitsrechtliche Brennpunkte
(*VOELKER Online-Seminar*)

Nähere tagesaktuelle Informationen zu den Veranstaltungsreihen, darüber hinaus geplanten Einzelveranstaltungen sowie deren Terminierung und Inhalten, finden Sie unter: www.voelker-gruppe.com/#aktuell. Wir freuen uns darauf, Sie bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Zuwachs in unserer Kanzlei



➤ **Dr. Katharina Talmann**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht



➤ **Claudia Hauke, LL.M.**
Rechtsanwältin



➤ **Dennis Lasch**
Rechtsanwalt



➤ **Michael Steiner**
Steuerberater

Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind.

Aktuell suchen wir für unseren Standort Reutlingen Rechtsanwälte (m/w/d)

- für den Bereich Erbrecht,
- für die Bereiche Medizin- und Sozialrecht,
- für die Rechtsberatung von sozialen Einrichtungen und Diensten,
- für die Bereiche Forschungs- und Entwicklungsverträge, Lizenzvertragsrecht und Verträge im Pharma- und Medizinproduktebereich,
- für den Bereich Gesellschaftsrecht,
- **Kfm. Mitarbeiter (m/w/d)** für die Bearbeitung von Mandantenbuchhaltungen,
- **Lohn-/Gehaltsbuchhalter,**
- **Wissenschaftliche Mitarbeiter,**
- **Referendare,**
- **Praktikanten.**

Außerdem bieten wir die **Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zum Steuerfachangestellten (m/w/d)** an.

Weitere Infos auf unserer Karriereseite: www.voelker-gruppe.com/karriere/

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19



➤ **E-Mail: info@voelker-gruppe.com**
➤ **www.voelker-gruppe.com**

Reutlingen · Stuttgart · Balingen



Hinweis: Der männliche Begriff wird nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Umfasst sind alle Geschlechter (m/w/d).

VOELKER